

Thüringen-Kapital

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) gewährt mit diesem Förderprogramm stille Beteiligungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und partiarische Darlehen an Angehörige der Freien Berufe (Freiberufler) zur Stärkung deren Eigenkapitalausstattung und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen.

1. Verwendungszweck

- 1.1 Stille Beteiligungen/partiarische Darlehen werden gewährt für die Finanzierung von:
- Investitionen zur Gründung und Festigung einer selbstständigen Existenz,
 - Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen (mind. 10 %),
 - Betrieblichen Umstellungen und grundlegenden Rationalisierungen, Kooperationen,
 - Innovationen, dabei können auch Kosten der Markteinführung berücksichtigt werden,
 - Betriebsmitteln.
- 1.2 Nicht förderfähig sind Sanierungen und Umschuldungen von Bankverbindlichkeiten sowie die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sind antragsberechtigt. Das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt muss in Thüringen liegen. Die KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung (Amtsblatt der Europäischen Kommission) muss zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.
- 2.2 Unternehmen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02 vom 01.10.2004) sind nicht antragsberechtigt.
- 2.3 Unternehmen, die keine De-minimis-Beihilfen erhalten können (dazu zählen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei- und Aquakultur sowie Verkehr) sind nicht antragsberechtigt.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Die fachliche und berufliche Qualifikation muss gegeben sein.
- 3.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens bzw. des Unternehmens muss mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der beantragten stillen Beteiligung/des beantragten partiarischen Darlehens aus diesem Programm auf absehbare Zeit gesichert sein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Geschäftsmodell müssen eine Erfüllung der vertraglichen (Rück-)Zahlungsverpflichtungen einschließlich des gewinnabhängigen Entgeltes erwarten lassen.
- 3.3 Bei Vorhaben, zu deren Finanzierung auch Bankkredite eingesetzt werden sollen, ist ein geeigneter Nachweis über deren Verfügbarkeit (z. B. Kreditzusage, Darlehensvertrag) dem Antrag beizufügen. Weitere Finanzierungsbausteine sind bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Konditionen

- 4.1 Nach dieser Richtlinie werden stille Beteiligungen/partiarische Darlehen in Höhe von mindestens 10.000 € und bis maximal 200.000 € je Antragsteller übernommen.
- 4.2 Die Laufzeit der stillen Beteiligung/des partiarischen Darlehens beträgt unabhängig von der Beteiligungs-/Darlehenssumme 10 Jahre. Die Beteiligung/das Darlehen ist endfällig.
- 4.3 Eine ordentliche Kündigung und Rückzahlung der stillen Beteiligung/des partiarischen Darlehens vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der stillen Beteiligung/des partiarischen Darlehens von 10 Jahren ist nicht möglich.
- 4.4 Die Auszahlung der Mittel erfolgt zu 100 %.
- 4.5 Für die Bearbeitung eines Antrages erhält die Thüringer Aufbaubank ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von

400 €, das mit der Antragstellung zu zahlen ist. Die Bearbeitung des Antrages ist vom Zahlungseingang abhängig.

- 4.6 Die TAB erhält für die ausgereichte Beteiligung/das ausgereichte partiarische Darlehen ein für die gesamte Laufzeit festes und ein gewinnabhängiges Entgelt/einen festen und einen gewinnabhängigen Zins. Die Höhe des festen Entgeltes/Zinses ist risikoabhängig.
- 4.7 Das gewinnabhängige Entgelt/der gewinnabhängige Zins beträgt 2 % p. a. der stillen Beteiligung/des partiarischen Darlehens. Dieses Entgelt/dieser Zins wird nachträglich auf Basis des endgültigen Jahresabschlusses bzw. der Einnahmenüberschussrechnung ermittelt.

5. Sicherheiten

Zur Besicherung der Beteiligung/des partiarischen Darlehens sind Garantien der Gesellschafter - in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens - notwendig.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Die Beantragung erfolgt auf dem entsprechenden Antragsformular (einschließlich Anlagen) „Thüringen-Kapital“ bei der
- Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Die Antragsunterlagen können bei der TAB angefordert oder im Internet unter www.aufbaubank.de abgerufen werden.

- 6.2 Die TAB kann zusätzlich die Stellungnahme einer fachkompetenten Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) und ggf. weitere Unterlagen verlangen.
- 6.3 Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Freistaates Thüringen sowie des Bundes ist möglich.
- 6.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer stillen Beteiligung/eines partiarischen Darlehens aus diesem Programm besteht nicht. Die Bewilligungsentscheidung ergeht auf privatrechtlicher Grundlage.

7. Allgemeine Beteiligungs- und Darlehensbestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen - die Bestandteil eines jeden Vertrages sind - regeln weitere Bedingungen des Vertragsverhältnisses sowie die Informations- und Prüfungsrechte.

8. Mittelverwendung

Der Empfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Thüringer Aufbaubank innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung anhand eines Nachweises zu belegen.

9. Subventionserheblichkeit

Eine stille Beteiligung/ein partiarisches Darlehen nach dieser Richtlinie ist eine Leistung nach dem Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) sowie eine Subvention im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben von subventionserheblichen Tatsachen sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Dazu zählen Angaben, die für die Gewährung, Rückforderung und die Weitergewährung einer Subvention erheblich sind.

10. Genehmigung

Stille Beteiligungen/partiarische Darlehen nach dieser Richtlinie werden nach der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EG Nr. L 10/30 vom 13.01.2001 gewährt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2005 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.07.2004. Die Laufzeit wird längstens bis zum 31.12.2007 befristet.

Erfurt, den 15.06.2005

Thüringer Aufbaubank